

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

### **§ 1 Sitzungen**

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig 12-mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr fest.

### **§ 2 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung wird per Post zugestellt, alternativ kann dieses schriftlich per E-Mail erfolgen.

### **§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 4 Sitzungsleitung**

1. Die Sitzungen des Vorstands werden von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden geleitet. Sollte die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin festzustellen.

## **§ 6 Beratungsgegenstand**

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Niederschrift**

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich festzuhalten. Sollte der Schriftführer / die Schriftführerin nicht anwesend sein, so wird ein Protokollführer / eine Protokollführerin gewählt.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin oder dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung des Vorstandes ist in der vorliegenden Form von der Vorstandssitzung des Vereins am \_\_\_\_\_ beschlossen worden.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich schnellstmöglich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt für den Fall, sollten Problematiken auftreten die bisher noch nicht bedacht wurden.

Gezeichnet:

-----

Pascal Witt

1.-Vorsitzende

-----

Gerd Bastian

2.-Vorsitzende

-----

Pierre-Pascal Berning

Kassenwart

Ebstorf, den 20.11.2017